

Anmeldung eines Wildschadens für den Bereich Satteldorf

Bitte melden Sie als geschädigter Landwirt Wildschäden immer innerhalb einer Woche nach Schadensfeststellung bei der Gemeinde Satteldorf an.

1. Beteiligte:

Ersatzberechtigter Landwirt: (Name, Anschrift, Telefon, Fax, eMail)	

als ersatzpflichtig in Anspruch genommener Jagdpächter: (Name, Anschrift, Telefon, Fax, eMail)	

2. Kenntnisnahme des Landwirts vom Wildschaden (erhalten am): _____ (Datum)

3. Ort des Schadens:

Flurstück-Nummer: _____

Gemarkung: _____

Gewann-Name: _____

4. Schaden:

Wühl-Schaden Fraß-Schaden Fege-Schaden -Schaden

durch (Wildart)

in (Kulturart)

Schadensumfang: ha = ca. % des Flurstücks

5. Schadensersatzforderung:

Geltend gemachter Schaden €

6. Hinweise / Ergänzungen:

Ort, Datum

Unterschrift ersatzberechtigter Landwirt

Die Schadensmitteilung ausdrucken, unterschreiben und

- **schriftlich oder**
- **per Fax (07951/4700-90)**
- **oder per eMail (gemeinde@satteldorf.de)**

an die Gemeinde Satteldorf senden.

Die Gemeinde erteilt dann eine schriftliche Eingangsbestätigung für Sie und eine schriftliche Mitteilung über die Schadensanmeldung an den als ersatzpflichtig bezeichneten Jagdpächter

Hintergrund:

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde angemeldet werden. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.

Die Gemeinde bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Die geschädigten Landwirte und Jagdpächter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Regelung des § 57 Abs. 3 JWVG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen.

Wildschadenschätzer:

Die Beauftragung eines Wildschadenschätzers ist weiterhin möglich. Dieser berechnet angemessene Gebühren, die der Auftraggeber (Landwirt oder Jäger) zu tragen hat.

Anerkannte Wildschadenschätzer im Landkreis Schwäbisch Hall: s. beiliegendes Blatt

Verzeichnis der anerkannten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer im Landkreis Schwäbisch Hall

Stand: 31.08.2017

A. für Wildschäden im Feld						
	Name	Vorname	Postadresse	Tel.Nr.	Email-Adresse	Anerkennung gültig bis
1.	Bölz	Holger	Kirchstraße 18; 74594 Kreßberg-Waldtann	07957/8793	hboelz@kabelbw.de	31.12.2020
2.	Kircher	Willi	Brückenrain 10; 74535 Mainhardt	07903/3220	widoki.gailsbach@googlemail.com	31.12.2020
3.	Kolb	Karl	Kühbergstraße 47; 74564 Crailsheim-Beuerlbach	07951/46084	karl--kolb@web.de	15.02.2020
4.	Mönnig	Karl-Heinz	Oberfischacher Str. 18; 74423 Obersontheim	07973/304	karl-heinz.moennig@web.de	19.04.2020
5.	Prosy	Markus	Jakobsburg 2	07951/471225	markus.prosy@t-online.de	31.12.2021
6.	Bohn	Andreas	Neuhaus 5	01728/632975	ferienhof.bohn@t-online.de	28.02.2021

Hinweis:

Im Landkreis Schwäbisch Hall sind auf Vorschlag der Gemeinden Wildschadenschätzer für Feldpflanzen im Jahr 2011 von der unteren Jagdbehörde bis 31.03.2017 bestellt worden. Nach den Übergangsbestimmungen im § 19 Abs. 2 JWMG DVO gelten die bestellten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer noch bis zum Ablauf der Bestellung als anerkannt im Sinne des § 57 Abs. 4 Satz 1 JWMG.

B. für Wildschäden im Wald						
	Name	Vorname	Postadresse	Tel.Nr.	Email-Adresse	Anerkennung gültig bis
1.	n.n.					